

N^o. 51.

Ständische Schrift

die Wahl der Mitglieder des Staatsgerichtshofs betreffend.

Allerdurchlauchtigster ꝛ. ꝛ. ꝛ.

Mittels allerhöchsten Decrets vom 24. April d. J. haben Ew. Königliche Majestät die erneuerte Wahl ständischer Mitglieder des Staatsgerichtshofs anzuordnen geruht. Diese Wahl ist von beiden Kammern in verfassungsmäßiger Form vorgenommen worden und es sind hierbei von der ersten Kammer:

- 1) der Staatsminister a. D. von Könneritz,
- 2) der wirkliche Geheime Rath und Präsident des Oberappellationsgerichts D. von Langenn,

und

- 3) der Appellationsrath D. von Stieglitz,

von der zweiten Kammer:

- 1) der Advocat Schäffer,
- 2) der Kreisdirector a. D. D. Merbach,
- 3) der Geheime Rath D. Held

sämmtlich in Dresden, zu wirklichen Mitgliedern des Staatsgerichtshofs, dagegen zu Stellvertretern, von der ersten Kammer:

- 1) der Appellationsgerichtspräsident D. Beck zu Leipzig und
- 2) der vormalige Director der General-Ablösungscommission von Hartmann auf Döbra,

von der zweiten Kammer aber

- 1) der Advocat D. Mothes zu Leipzig und
- 2) der emeritirte Bürgermeister Hübler zu Dresden

erwählt, von den Gewählten auch diese Wahl, insoweit sie sich in Staatsdiensten befinden, nach erlangter allerhöchster Genehmigung angenommen

Erste Abtheilung. 1. Bd.